

10. Februar 2023

RiinLG Ahrens
LG Göttingen
Berliner Str. 8
37073 Göttingen

Guten Tag, sehr geehrte Frau AHRENS,

Ich, Prof. Dr. Johannes LUDWIG, vertrete das Onlinemedium „DokZentrum ansTageslicht.de“ (www.ansTageslicht.de), das sich u.a. auch mit Fragen und Themen aus dem Bereich der Justiz befasst. In diesem Zusammenhang arbeiten wir die Geschichte von Frau Lisa HASE auf, die seit 2004 einen ersten und seit 2008 einen zweiten Arzthaftungsprozess vor dem LG Göttingen führt. Im ersten Fall betrifft es die Zahnklinik der UMG, im zweiten Fall einen Zahnarzt, der in Göttingen eine Art ‚hohes Tier‘ im zahnärztlichen Gewerbe darstellt. Die Beklagten sind uns namentlich bekannt. Unsere Recherchen geschehen mit Einverständnis von Frau HASE.

Sie waren mit diesen Fällen befasst (Az: 2 O 985/04 bzw. ab 2011: 9 O 4/11 sowie: 2 O 1097/08 bzw. ab 2011: 9 O 24/11) und zwar in verschiedenen Rollen. Die Verfahren dauern bis heute an, immer noch in der 1. Instanz. Wir gehen davon aus, dass Sie sich an diesen Fall erinnern können.

Deshalb haben wir diese Fragen an Sie:

- 1) Die (damals) 2. Kammer (heute 9. Kammer) hatte 2009 die Absicht, im Zusammenhang mit Frau HASE's Schadensersatzverfahren zunächst eine Überprüfung ihrer „Prozessfähigkeit“ vorzunehmen. Offenbar hatten die damit betrauten Richter einen Fachaufsatz „Die Prozessfähigkeit eines Querulanten im Verfahren“ in der „Monatszeitschrift für Deutsches Recht“ (Ausgabe 2/2009) detailliert studiert. Und wohl die Hoffnung, die beiden Verfahren auf diesem Weg beenden zu können. Dies hat nicht geklappt, weil Frau HASE dem zuvor gekommen war: Indem sie selbst einen Antrag auf Betreuung beim AG gestellt hatte, der (natürlich) abgelehnt wurde. Sicherheitshalber hat Frau HASE dagegen Widerspruch eingelegt, jetzt beim LG Göttingen. In diesem Zusammenhang tauchen Sie auf der Bühne auf, indem Sie - als gesetzliche Richterin zusammen mit zwei anderen Kolleg:innen - diesen Widerspruch abgewiesen hatten. Ganz offenbar hatten auch Sie sich der Meinung des

Gesundheitsamtes angeschlossen, dass Frau HASE durchaus in der Lage war, einen Prozess führen zu können.

Weil Frau HASE schon wegen der ‚Qualitäten‘ des ins Auge gefassten Gutachters Dr. RUTETZKI gegen die beschlussfassenden Richter der 2. Kammer einen Befangenheitsantrag gestellt hatte, mussten Sie als Kammervertreterin über dieses Ersuchen (mit)entscheiden. Sie hatten die Gründe für eine mögliche „Besorgnis“ von Frau HASE diesmal abgewiesen.

Unsere Frage dazu:

Sehen Sie darin nicht einen Widerspruch oder zumindest einen Interessenskonflikt, nämlich auf der einen Seite die „Prozessfähigkeit“ anzuerkennen und zu bestätigen, auf der anderen dann – indirekt als Kammervertreterin – die Zweifel ihrer Kolleg:innen (VorsRiLG von HUGO, RiLG AMTHAUER, RiinLG APORIUS) an der „Prozessfähigkeit“ bzw. deren Überprüfung mitzutragen?

- 2) Laut Geschäftsverteilungsplan Ende 2021 sind/waren Sie stellv. Vorsitzende der 9. Kammer, die für den Fall Lisa HASE jetzt direkt zuständig ist. In diesem Kontext haben wir diese Frage an Sie:

Nach wie vor liegt auf dem Richtertisch die richterliche Vorgabe an den Gutachter (Numero 3 bzw. Prof. LUTHARDT aus Ulm), dass er davon ausgehen muss, dass der von Frau HASE verklagte Zahnarzt die Behandlung von Frau HASE im August 2004 beendet habe.

a) Wie können Sie erklären, dass derselbe Zahnarzt einen Monat später Frau HASE eine „Ärztliche Bescheinigung“ ausstellt, in der er attestiert, dass sie bei ihm „in Behandlung“ ist? Wie passt das zusammen?

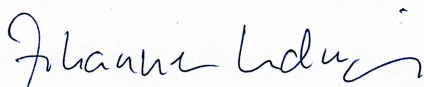
b) Hat dies den Grund, zu verhindern, dass der Gutachter sich kritisch mit dem Behandlungsgeschehen im darauffolgenden Monat Oktober 2004 beschäftigen soll, den Frau HASE als „zahnmedizinischen Katastrophenmonat“ in der Praxis des beklagten Zahnarztes hat?

c) Wenn nein, welche andere Gründe können Sie anführen, diese (und andere) Tatsachen einfach nicht zur Kenntnis zu nehmen?

- 3) Ist mit der verzögernden Prozesstechnik beabsichtigt, diese beiden Verfahren, die nunmehr ins 15. Bis 19. Jahr gehen, durch eine ‚biologische Lösung‘ beenden zu können?

Wir benötigen Ihre Antworten bis zum Freitag, den 24.2.2023, 12 Uhr - Eingang entweder via Email vorab, sonst Eingang in schriftlicher Form (Prof. J. Ludwig, Keplerstr. 13, 15831 Mahlow) - und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Johannes Ludwig)